

Vermögensanlagen-Informationsblatt der PIN Grünstrom 58 GmbH & Co. KG
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen

Stand: 20.10.2020 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt Bezeichnung: „Nachrangdarlehen Bockenem“
2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Die PIN Grünstrom 58 GmbH & Co. KG, Zielstattstraße 44, 81379 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 112619, ist Emittent und Anbieter der Vermögensanlage. Die Geschäftstätigkeit ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie. Identität der Internet-Dienstleistungsplattform eco:finance GmbH, Pödeldorfstraße 20, 96052 Bamberg, www.klimaschwarm.de , eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 8890.
3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen über insgesamt EUR 1.500.000,- die Finanzierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen werden zweckgebunden zur Finanzierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen verwendet. Anlagepolitik ist der Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie deren (Teil-) Verkauf an Investoren. Durch die Einkünfte aus dem EEG sowie dem (Teil-) Verkauf von Photovoltaikanlagen sollen die Zinszahlungen und die Tilgung der Nachrangdarlehen erfolgen. Anlageobjekt sind bis zu 34 einzelbetriebsfähige Photovoltaikanlagen. Die Anlagen sollen im Jahr 2021 in Bockenem (Niedersachsen) realisiert werden, insgesamt 2.199 kWp. Davon liegen für 1.450 kWp ein Zuschlag durch die Bundesnetzagentur zu einem Vergütungssatz von 5,89 ct. / kWp vor. Für die restlichen 749 kWp greift die EEG-Vergütung zum Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebnahme.
4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.11.2022. Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Die Verzinsung erfolgt ab dem Tag, an dem der Nachrangdarlehensbetrag auf dem Konto des Emittenten eingeholt. Ab Zahlungseingang bis 30.11.2022 beträgt die Verzinsung 3,0%. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmalig zum 30.11.2021. Der Zins wird nach der Methode act/365 berechnet. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 30.11.2022.
5. Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Grundsätzlich ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Zudem wird von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage durch den Anleger ausdrücklich abgeraten. Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche . Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Bankdarlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinolvenz des Anlegers führen. Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko des Emittenten Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, dass Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust). Prognoserisiko Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb der Anlagen geringer ausfallen als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der Anlagen mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.

	<p>Veräußerungsrisiko Es besteht das Risiko, dass innerhalb der geplanten Laufzeit der Nachrangdarlehen nicht genügend einzelbetriebsfähige Photovoltaikanlagen an Investoren veräußert werden können und somit die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt.</p> <p>Nachrangrisiko Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen (Nachrangforderungen) – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt).</p> <p>Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei qualifizierten Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p>Genehmigungsrisiko Es besteht die Gefahr, dass die erforderlichen Baugenehmigungen nicht erteilt werden. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erhält.</p> <p>Fungibilitätsrisiko Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p> <p>Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Emissionsvolumen: Das Emissionsvolumen beträgt EUR 1.500.000,-. Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind.</p> <p>Art der Anteile: Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von unbesicherten Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Anzahl der Anteile: Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500,- betragen und durch 500 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 3.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnende Verschuldungsgrad kann noch nicht berechnet werden, weil noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde (Unternehmensgründung im Jahr 2020).</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus Photovoltaikanlagen ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Sonneneinstrahlung) ab.</p> <p>Bei neutralen oder positiven Marktbedingungen (konstante Vergütung für die Stromeinspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichende Sonneneinstrahlung) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages.</p> <p>Bei negativen Marktbedingungen (unzureichende Sonneneinstrahlung, nachteilige Gesetzesänderungen sowie geringere Vergütung für die Stromeinspeisung) erhält der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht zurück.</p> <p>Negative Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf den geplanten (Teil-) Verkauf der einzelbetriebsfähigen Photovoltaikanlagen an Investoren haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht, nicht in voller Höhe oder zum vereinbarten Zeitpunkt erhält.</p>
9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform (Vermittlungspauschale) wird vom Emittenten getragen. Sie beträgt einmalig 1,50 % der vermittelten Nachrangdarlehenssumme. Zudem erhält die Internet-Dienstleistungsplattform vom Emittenten eine jährliche Projektmanagementgebühr in Höhe von 1,0 % der vermittelten Nachrangdarlehenssumme, mindestens Euro 1.000,- über eine voraussichtliche Laufzeit bis 30.11.2022.</p>

10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten der Vermögensanlage und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.</p>
11.	<p>Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG. Der Anleger hat einen kurzfristigen Anlagehorizont (ca. 2 Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.11.2022 definiert ist. Der Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der Anleger muss sich bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge für Privatkunden geeignet.</p>
12.	<p>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt jeweils 0,- EUR.</p>
14.	<p>Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Bisher hat der Emittent keinen Jahresabschluss erstellt und offengelegt, da die Unternehmensgründung erst im Jahr 2020 erfolgt ist. Für das laufende Geschäftsjahr und zukünftige Geschäftsjahre zu erstellende und offenzulegende Jahresabschlüsse der Emittentin werden beim Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich sein. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
15.	<p>Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.klimaschwarm.de und kann dieses kostenlos bei der eco:finance GmbH, Pödeldorfstraße 20, 96052 Bamberg per E-Mail (info@eco-finance.de) anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform www.klimaschwarm.de vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehengewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Finanzierung: Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung: Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt.</p>
16.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</p>